

MAGISTERORDNUNG

**der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg
für das Aufbaustudium für ausländische Juristen und für deutsche Juristen im
Rahmen eines Doppelstudiums im Ausland
vom 26. Oktober 1987 (KWMBI II S. 356, ber. II 1996 S. 1064)
geändert durch Satzung vom 21. April 1998, 9. Dezember 1998, 11. August
2003, 21. Juli 2006, 31. Oktober 2008, 23. März 2009, 10. Februar 2011,
9. August 2017 und 7. Februar 2022.**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Akademischer Grad

Die Universität Regensburg verleiht Studenten mit ausländischem juristischen Studienabschluss nach Ablegung der Magisterprüfung durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg den Grad eines Magister beziehungsweise einer Magistra legum (LL.M.). Studenten, die die 1. Juristische Prüfung an der Universität Regensburg erfolgreich abgelegt haben, wird aufgrund eines Doppeldiplom-Aufbaustudiums und einer Magisterprüfung im Ausland der Grad eines Magister beziehungsweise einer Magistra legum (LL.M) durch eine ausländische Hochschule verliehen.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Aufbaustudium für ausländische Juristen an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife und
2. den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule.

§ 3 Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium dauert in der Regel zwei Semester.
- (2) Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Magisterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 24 Semesterwochenstunden. Die Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus § 5.

§ 4 Magisterprüfung

- (1) Durch die Magisterprüfung soll der Nachweis exemplarisch vertiefter Kenntnisse des deutschen Rechts erbracht sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 5 Pflichtveranstaltungen, Studienleistungen

- (1) Der Kandidat hat in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden zu besuchen. Der Besuch der Grundvorlesungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Verfassungsrecht, sowie die Teilnahme an einem Seminar sind verbindlich. Die Grundvorlesungen im Bürgerlichen Recht erstrecken sich auf die Veranstaltung zum Allgemeinen Teil des BGB und zum Allgemeinen Schuldrecht. Die Grundvorlesungen im Verfassungsrecht setzen sich aus der Veranstaltung zu den Grundrechten und zum Staatsorganisationsrecht zusammen. Die Grundzüge des deutschen Strafrechts werden in der Veranstaltung zum Allgemeinen Teil I des Strafrechts vermittelt.
- (2) Der Kandidat hat in einer der in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtveranstaltungen einen Leistungsnachweis zu erbringen. Der Dozent der Lehrveranstaltung legt spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit fest, ob der Nachweis durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu erbringen ist. Die Prüfungsdauer beträgt bei einer mündlichen Prüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten und bei einer schriftlichen Prüfung mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.

§ 6 Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Qualifikation für das Aufbaustudium gemäß § 2 besitzt;
 2. ein mindestens zweisemestriges Studium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg mit den in § 5 Abs. 1 angegebenen Inhalten absolviert und die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 2 erworben hat;
 3. nicht die Abschlussprüfung eines vergleichbaren Aufbaustudienganges im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

4. den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Magisterarbeit sowie eines Betreuers, der die Arbeit zu bewerten hat, unverzüglich nach Festlegung des Themas gem. § 7 Abs.1 stellt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters, in dem der Kandidat für das Studium zum LL.M. eingeschrieben ist, an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2;
 2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er in einem vergleichbaren Aufbaustudium die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
 3. die Angabe einer gültigen Adresse in der Bundesrepublik Deutschland, über die die Zustellung der Ladung zur mündlichen Magisterprüfung erfolgen soll; ggf. ist die Person des Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
 - (3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Im Zulassungsbescheid ist das Thema der schriftlichen Arbeit festzustellen.
 - (4) Auf Studien- und Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend dem Bundeseltern- und -elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.

§ 7 Schriftliche Arbeit

- (1) Das Thema der Arbeit legt der Kandidat in Absprache mit einem Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Var. 1 BayHSchG) oder entpflichteten (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Var. 2 BayHSchG) bzw. im Ruhestand befindlichen Professor (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 HSchPrüferV) der Fakultät für Rechtswissenschaft fest, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat. Auf Antrag des Kandidaten bestimmt der Dekan einen Betreuer nach Satz 1.
- (2) Der Kandidat hat unverzüglich nach Festlegung des Themas, den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 6 Abs. 2 mit den erforderlichen Nachweisen und Erklärungen beim Dekan zu stellen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung durch den Dekan.
- (3) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache, die beide Prüfer beherrschen, abzufassen. Sie ist fristgerecht beim Dekan abzuliefern. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan auf Antrag des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

§ 8 Bewertung der schriftlichen Arbeit

- (1) Die schriftliche Arbeit wird mit "sehr gut" = 1, "gut" = 2, "befriedigend" = 3, "ausreichend" = 4 oder mit "mangelhaft" = 5 bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten.. Die Prüfer sind aus dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis zu bestimmen. Der Betreuer ist in der Regel Erstgutachter.
- (3) Die schriftliche Arbeit ist angenommen, wenn beide Gutachter sie mit "ausreichend" oder besser bewerten. Bewerten sie beide mit "mangelhaft", so ist sie abgelehnt. Bewertet ein Gutachter im Gegensatz zu dem anderen die schriftliche Arbeit mit "mangelhaft", so bestellt der Dekan einen dritten Gutachter, der die Arbeit durch Stichentscheid bewertet.
- (4) Der Dekan teilt dem Kandidaten die Bewertung der schriftlichen Arbeit schriftlich mit. Die schriftliche Arbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die Ladung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung erfolgt durch den Dekan, nachdem die schriftliche Arbeit angenommen worden ist. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen der nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 angegebenen Ladungsadresse mitzuteilen oder nachträglich einen Zustellungsbevollmächtigten nebst Anschrift im Inland zu benennen.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
 - a) Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
 - b) Grundzüge des deutschen Strafrechts,
 - c) Grundzüge des deutschen Verfassungsrechts.

In einem dieser Gebiete kann der Kandidat jedoch bis eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses seiner schriftlichen Arbeit durch Erklärung gegenüber dem Dekan anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet, wählen.

- (3) Die Prüfung wird in einem Termin durch je einen Prüfer für jedes Fachgebiet abgenommen.
Die Prüfer sind aus dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis zu bestimmen. Die Prüfung dauert pro Kandidat und Fachgebiet 15 Minuten. Für die Bewertung gelten die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Noten. Für jedes Teilgebiet beschließen die Prüfer eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten; dies gilt auch, wenn in einzelnen Teilgebieten die Note „mangelhaft“ vergeben wird.
- (4) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

- (5) Bei der mündlichen Prüfung können Teilnehmer dieses Studienganges anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.

§ 10 Gesamtergebnis, Urkunde

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellen die Prüfer die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird dabei einfach gewertet. Weichen die beiden Bewertungen zur schriftlichen Arbeit in der Note voneinander ab, so wird jede Note einfach berücksichtigt; stimmt die Note der schriftlichen Arbeit in beiden Bewertungen überein oder ist sie nach § 8 Abs. 3 festgesetzt, so wird sie zweifach gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Magisterprüfung lautet:
- | | |
|---|-------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = 1= sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = 2= gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = 3= befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = 4= ausreichend |
- (4) Der Vorsitzende verkündet am Ende der mündlichen Prüfung das Ergebnis des Verfahrens. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung ist der Kandidat berechtigt, den Grad eines Magister beziehungsweise einer Magistra legum (LL.M.) zu führen. Hierüber erteilt die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg eine Urkunde, die auch die Gesamtnote enthält.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wird der Termin einer studienbegleitenden Prüfung oder der mündlichen Magisterprüfung ganz oder teilweise versäumt oder die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die jeweilige Leistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat nach Zulassung zur Magisterprüfung von der Prüfung zurücktritt. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Kandidat die in den Sätzen 1 und 2 genannten Umstände nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Kandidat hat die Säumnis bei der mündlichen Magisterprüfung zu vertreten, wenn sein Nichterscheinen bei der mündlichen Magisterprüfung auf der Nichtzustellung der Ladung beruht, weil die Angabe nach § 6 Abs. 2 Nr.3 unrichtig war oder der Kandidat dem Dekanat eine Änderung der inländischen Anschrift nicht mitgeteilt oder es versäumt hat, nachträglich einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- (3) Die nach Abs. 1 Satz 3 maßgeblichen Umstände müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Im Falle einer Krankheit verlängert sich die Bearbeitungszeit um die nachgewiesene Dauer der Krankheit.
- (4) Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Frist ordnungsgemäß gestellt, gilt Abs. 1 Satz 1, und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, ist der Antrag unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen.

§ 12 Wiederholung

- (1) Eine Prüfungsleistung kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die schriftliche Magisterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet worden (§ 8 Abs. 3 Satz 2), kann in einem neuen Verfahren einmal eine andere Magisterarbeit vorgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung der Magisterarbeit zu stellen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu wiederholen. § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat den Wiederholungsversuch abgelegt und nicht bestanden hat.

§ 13 Akteneinsicht, Täuschung, Entziehung

- (1) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.
- (2) Hat der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzung oder bei der Erbringung der Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen, so kann der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft das Verfahren ganz oder teilweise für ungültig erklären. Die betreffenden Prüfungsleistungen sind mit „mangelhaft“ zu bewerten.
- (3) Wird ein Täuschungsversuch erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, ist die Prüfung für ungültig zu erklären und ein bereits ausgehändigtes Magisterdiplom zu entziehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft.
- (4) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Anerkennung

- (1) Über die Anerkennung vergleichbarer Leistungen, die vor der Zulassung zum Magisterstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft im Rahmen eines anderen Studienganges erworben worden sind, entscheidet auf Antrag der Dekan.
Der Antrag ist unverzüglich nach Aufnahme des Studiums zu stellen.
- (2) Vergleichbare Leistungsnachweise im Sinne von § 5 Abs. 2, welche an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb eines vergleichbaren Studienganges erworben worden sind, können auf Antrag beim Dekan anerkannt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Besondere Regelungen aufgrund der Kooperation mit der staatlichen Moskauer Universität Lomonossov (MGU)

- (1) Für die Absolventen des deutschsprachigen Studienganges zum deutschen Recht an der Juristischen Fakultät der staatlichen Moskauer Universität Lomonossov (MGU) gelten unter Anrechnung der in Moskau erbrachten Studienleistungen für diese Magisterordnung folgende Sonderregelungen:
 1. Abweichend von § 5 Abs. 1 hat der Kandidat insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden in allen Teilgebieten der mündlichen Prüfung nach eigener Wahl zu besuchen. Die Teilnahme an einem Seminar ist verbindlich.
 2. Abweichend von § 5 Abs. 2 entfällt der zu erbringende Leistungsnachweis aus einer in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtveranstaltung. Der Leistungsnachweis aus einem Seminar bleibt verbindlich.
 3. Ergänzend zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 muss der Kandidat zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme am deutschsprachigen Studiengang zum deutschen Recht an der Juristischen Fakultät der staatlichen Moskauer Universität Lomonossov (MGU) nachweisen.
 4. Abweichend zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 muss der Kandidat ein Studium von 12 SWS und die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nachweisen.
 5. Abweichend zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Bachelorabschluss der Juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität (MGU) als Qualifikation für das Aufbaustudium für ausländische Juristen an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg anzuerkennen.
- (2) Alle anderen Bestimmungen dieser Magisterordnung gelten unverändert.

§ 16 Doppeldiplomstudium

- (1) Das Doppeldiplomstudium für die Verleihung eines LL.M durch die Universität Regensburg und eine ausländische Universität beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). Davon müssen mindestens die zwei Abschlusssemester (das Abschlussstudienjahr) an der ausländischen Universität durchgeführt werden. Bis zu zwei Semestern (Studienjahr) kann das ausländische Rechtsstudium durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg angerechnet werden. Im Rahmen eines Doppeldiplomstudiums mit der Staatlichen Moskauer Lomonossov-Universität ist § 15 zu berücksichtigen. Die erfolgreiche Teilnahme am Ostwissenschaftlichen Begleitstudium soll bis zu einem Studienjahr auf das Doppeldiplomstudium mit Abschluss in Moskau angerechnet werden.
- (2) Die Voraussetzungen für den Erwerb des LL.M.-Grades zum Abschluss des Doppeldiplomstudiums richtet sich für ausländische Studenten nach der Magisterordnung der Universität Regensburg, für Studenten mit deutschem Studienabschluss nach der Magisterordnung der Universität, an der der Abschluss des Doppeldiplomstudiums durchgeführt wird. Die Universität, an der die Magisterprüfung im Rahmen des Doppeldiplomstudiengangs abgelegt wurde, stellt eine von den Dekanen der beiden Fakultäten unterzeichnete Urkunde aus, mit der der Grad des LL.M an der ausländischen Universität und der Universität Regensburg verliehen wird.

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Das Aufbaustudium für ausländische Juristen und für deutsche Juristen im Rahmen eines Doppelstudiums im Ausland wird zum Ende des Wintersemesters 2021/22 aufgehoben. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in dieses Aufbaustudium mehr aufgenommen.
- (3) ¹Studenten haben letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) die Möglichkeit, die Magisterprüfung im Aufbaustudium an der Universität Regensburg abzulegen. ²Studenten, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ihr Aufbaustudium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch. ³Studenten, die ein Doppeldiplomstudium nach § 16 absolvieren, haben abweichend von Satz 1 letztmalig im Sommersemester 2026 (bis 30. September 2026) die Möglichkeit, die Prüfung im Aufbaustudium an der Universität Regensburg abzulegen. ⁴Studenten, die nach Ablauf der Frist nach Satz 3 ihr Doppeldiplomstudium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.
- (4) Die Magisterordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für ausländische Juristen und für deutsche Juristen im Rahmen eines Doppelstudiums im Ausland vom 26. Oktober 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. August 2017, tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 außer Kraft.